

## **Prüfungsordnung**

### **„Prozessorientierter Organisationsentwickler TÜV“**

#### **§ 1 Zulassung**

Zu dieser Prüfung ist jeder Teilnehmer zugelassen, der die Prüfungsvoraussetzungen gemäß

1. Berufserfahrung (siehe §2)  
und
2. Fachlicher Qualifikation (siehe §3)

erfüllt.

#### **§ 2 Berufserfahrung**

1. abgeschlossenes Studium mit mindestens 2 Jahren Berufspraxis oder
2. Abitur/Fachabitur/Realschulabschluss mit Berufsausbildung mit mindestens 5 Jahren Berufspraxis

#### **§ 3 Fachliche Qualifikation**

1. Der Teilnehmer hat den nach Inhalt, Dauer und Gliederung durch die Personenzertifizierungsstelle PersCert TÜV anerkannten Lehrgang „Prozessorientierter Organisationsentwickler (TÜV)“ absolviert. Treten Abweichungen vom vereinbarten Lehrplan auf, ist PersCert TÜV umgehend zu informieren.
2. Der Teilnehmer muss bei mindestens 80% der Unterrichtseinheiten anwesend gewesen sein. Zur Feststellung der Fehlzeiten wird durch den Bildungsträger eine Anwesenheitsliste geführt.

Abweichende Nachweise können durch PersCert TÜV anerkannt werden.

#### **§ 4 Prüfungsverfahren**

Die Abschlussprüfung zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit, deren Ergebnisse vor der Prüfungskommission der PersCert TÜV präsentiert und diskutiert werden (siehe § 5).  
Die Abschlussprüfung wird nach den von der Zertifizierungsstelle vorgegebenen Prüfungskriterien bewertet.

## **§ 5 Prüfung**

Die Anforderungen an Inhalt, Umfang und Form sind den „Richtlinien zur Erstellung der Abschlussarbeit und zur Präsentation“ zu entnehmen. Der Umfang beträgt mindestens 8 und maximal 12 Seiten ohne Anlagen. Das Exemplar ist als PDF-Datei per E-Mail bis spätestens 3 Wochen vor dem Präsentationstermin einzureichen.

Die Dauer der Präsentation beträgt pro Teilnehmer 30 Minuten.  
Die Ausarbeitung und Präsentation ist auch als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmern möglich.

## **§ 6 Bewertung der Prüfungsleistung**

Die Prüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Die schriftliche Abschlussarbeit und die Präsentation werden als selbständige Prüfungsteile bewertet. Beide fließen mit jeweils 50% der zu erreichenden Punktzahl in die Gesamtbewertung der Prüfung ein.

Eine unentschuldig nicht fristgerechte Abgabe der Abschlussarbeit gilt als nicht erbrachte Leistung und wird als nicht bestanden bewertet.

Teilnehmer, deren schriftliche Abschlussarbeit mit weniger als 50% bewertet wurde, sind nicht zur Präsentation zugelassen.

## **§ 7 Bestehen / Nichtbestehen der Prüfung**

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer insgesamt mindestens 67 % der möglichen Punkte erreicht. Der Schulungsanbieter kann den Teilnehmern ihr Ergebnis (bestanden oder nicht bestanden), unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Personenzertifizierungsstelle PersCert TÜV, mitteilen.

Teilnehmer die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten vom Schulungsanbieter eine Teilnahmebescheinigung.

## **§ 8 Wiederholungsprüfung**

Bei Nichtbestehen kann auf Antrag des Teilnehmers **eine** kostenpflichtige Wiederholungsprüfung des nicht bestandenen Prüfungsteils bei der nächstmöglichen Gelegenheit, aber frühestens einen Monat nach der Ergebnisbekanntgabe, abgelegt werden.

## **§ 9 Prüfungsregeln**

1. Alle Prüfungsleistungen sind durch die Teilnehmer eigenständig und nur unter Inanspruchnahme zugelassener Hilfsmittel zu erbringen.
2. Werden bei der Erstellung der Abschlussarbeit Quellen in Anspruch genommen, die nicht nachgewiesen sind, wird die Arbeit als nicht bestanden bewertet.
3. Verstöße gegen diese Prüfungsregeln werden als schwere Täuschungen gewertet und führen zum Ausschluss vom Prüfungsverfahren.

## **§ 10 Einsprüche**

Einsprüche und Beschwerden sind spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Leiter der Personenzertifizierungsstelle PersCert TÜV zu richten. Die Beschwerde/der Einspruch wird gemäß der Verfahrensanweisung zur Behandlung von Beschwerden/Einsprüchen der PersCert TÜV behandelt.

## **§ 11 Zertifizierung**

PersCert TÜV überprüft die Übereinstimmung der definierten Anforderungen (Zugangsvoraussetzungen und Kriterien für das Bestehen der Prüfungen) mit den nachgewiesenen Voraussetzungen und Prüfungsleistungen der Teilnehmer. Im Ergebnis der Überprüfung wird ein Zertifikat ausgestellt, das dem Prüfungsteilnehmer den erfolgreichen Abschluss

### **„Prozessorientierter Organisationsentwickler (TÜV)“**

bescheinigt.

Die Inhaber des Zertifikats werden von der Zertifizierungsstelle zum Zweck der Nachweisführung registriert. Auf Basis dieser Daten bestätigt PersCert TÜV die Qualifikation gegenüber Dritten.

Das Zertifikat ist in seiner Gültigkeit auf 3 Jahre befristet. Zur Verlängerung des Zertifikats wird ein Rezertifizierungsverfahren durchgeführt.

## **§ 12 Rezertifizierung**

Eine Verlängerung des Zertifikats um jeweils weitere 3 Jahre ist mit Ablauf der Gültigkeit des geltenden Zertifikats möglich. Die Verlängerung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag sollte spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des geltenden Zertifikats gestellt werden.

Für die Zertifizierung sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. Teilnahme an jährlich mindestens einer fachrelevanten Weiterbildung im Gültigkeitszeitraum des Zertifikats im Mindestumfang von 8 UE. Der Nachweis kann z.B. durch Kopie von Teilnahmebescheinigung erfolgen.

### **§ 13 Markennutzungsrechte**

1. TÜV Rheinland gewährt den zertifizierten Absolventen das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf ihre zuerkannte Qualifikation in der Form „Prozessorientierter Organisationsentwickler (TÜV)“ hinzuweisen.
2. Teilnehmern, die als „Prozessorientierter Organisationsentwickler (TÜV)“ erfolgreich zertifiziert wurden, wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt - nach Anerkennung der Nutzungsbedingungen - das Prüfzeichen-Signet mit persönlicher ID zu werblichen Zwecken zu erwerben.
3. Das Nutzungsrecht umfasst nicht die Nutzung anderer Logos, Marken oder anderer geistiger Eigentumsrechte von PersCert TÜV oder mit dieser gemäß §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen, insbesondere nicht die Nutzung der Wort- oder Bildmarke TÜV Rheinland.

### **§ 14 Überwachung**

Die korrekte Verwendung des erteilten Zertifikats wird von TÜV Rheinland im Rahmen seiner Möglichkeiten überwacht. Hinweisen, z.B. durch Dritte, bzgl. einer missbräuchlichen Verwendung wird nachgegangen. Der Zertifikatsinhaber muss TÜV Rheinland informieren, wenn er Kenntnis erhält, dass Dritte sein Zertifikat missbräuchlich verwenden.

Die Zertifizierungsurkunde darf nicht in missbräuchlicher bzw. irreführender Weise verwendet werden. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, der Zertifikatsinhaber sei Mitarbeiter des TÜV Rheinland oder seine Dienstleistungen seien durch TÜV Rheinland oder in dessen Auftrag erbracht worden.

PersCert TÜV behält sich im Falle des Bekanntwerdens von Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen juristische Schritte vor.

### **§ 15 Änderungen im Zertifizierungssystem**

TÜV Rheinland ist berechtigt, das Zertifizierungssystem zu verändern. Es gilt die zu Seminarbeginn aktuelle Prüfungsordnung, die auf Verlangen den Prüfungsteilnehmern vorzulegen ist.